

Modulordnung

zur rechtlich-organisatorischen Regelung der

Ausbildung

Tiermassage und Tierbewegungstraining

für Hund und Katze

Gesamtdauer: 438 Stunden

Stand: April 2025

§1 Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung dient der Vermittlung von theoretischen und praktischen Kenntnissen im Bereich der Tiermassage und des Bewegungstrainings bei Hund und Katze. Ziel ist der Erwerb fundierter Kompetenzen zu gesundheitsfördernden, nicht-tierärztlichen Anwendungen in Zusammenarbeit mit Tierärzt:innen und Trainer:innen.

Als Ausbildungsträger fungiert die FIT Fortbildungsinstitut für Tiergesundheit GesbR.

§2 Zugangsvoraussetzungen

Zur Ausbildung zugelassen sind Personen, die:

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. über gute Kenntnisse im Umgang mit Hund und Katze verfügen
3. körperlich und geistig geeignet sind, um den Beruf auszuüben.

§3 Aufbau der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst 10 Module sowie eine Abschlussprüfung mit insgesamt 438 Stunden (261 h Theorie / 177 h Praxis) und gliedert sich in folgende Bereiche:

- Fachtheorie (z. B. Anatomie, Pathologie, Ernährung)
- Praxismodule (z. B. Massagetechniken, Bewegungstherapie)
- Spezialisierungen & Anwendungsbeispiele
- Rechtliche und ethische Grundlagen
- Abschlussprüfung mit Zertifikat

§4 Modulreihenfolge & Flexibilität

Die Module können grundsätzlich in frei gewählter Reihenfolge absolviert werden, mit folgenden Ausnahmen:

1. Modul 1 (Anatomie & Physiologie) und Modul 2 (Biomechanik & Bewegungslehre) müssen vor allen anderen Modulen abgeschlossen werden.
2. Modul 9 (Spezialisierung & Fallstudien) darf erst nach erfolgreichem Abschluss aller anderen Module besucht werden.
3. Die Module Recht & Berufsethik (Modul 10), Ernährung (Modul 7) sowie alle praktischen Module (z. B. 4, 5, 6, 8) können in beliebiger Reihenfolge belegt werden – unter Berücksichtigung der unter Punkt 1 genannten Voraussetzung.

§5 Prüfungsordnung

(1) Modulprüfungen

Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Diese kann schriftlich, mündlich und/oder praktisch erfolgen.

Wiederholungen sind bis zu zwei Mal möglich. Danach ist das Modul vollständig zu wiederholen.

(2) Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- alle Module erfolgreich abgeschlossen hat,
- mindestens 90 % Anwesenheit nachweisen kann,
- die Fallstudien (Modul 9) fristgerecht eingereicht hat.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- Theoretischer Prüfung (Fallanalyse, Facharbeit)
- Praktischer Prüfung (Massage, Bewegungsanalyse, Trainingsplan)

§6 Anwesenheitspflicht

- 90 % Anwesenheit pro Modul
- Fehlzeiten können bei triftigem Grund nachgeholt werden
- Bei übermäßigen Fehlzeiten entscheidet die Ausbildungsleitung über das weitere Vorgehen

§7 Berufsausübung & rechtlicher Rahmen

Nach erfolgreichem Abschluss erhalten Absolvent:innen ein Zertifikat zur Ausübung des freien Gewerbes "Tiermassage und Tierbewegungslehre" gemäß der Gewerbeordnung (§ 1 GewO 1994 i.d.g.F., Österreich).

Hinweise:

- Die Tätigkeit ersetzt keine tierärztliche Behandlung
- Zusammenarbeit mit Tierärzt:innen ist verpflichtend bei medizinisch relevanten Fällen
- Die gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und Tierärztekodex sind einzuhalten

§8 Dozent:innen & Ausbildungsleitung

Die Ausbildung wird von qualifizierten Fachpersonen durchgeführt, insbesondere:

- Tierärzt:innen
- zertifizierten Tiermasseur:innen
- Fachexpert:innen für Ernährung, Recht oder Physiotherapie

Die Ausbildungsleitung ist zuständig für:

- Organisation
- Qualitätssicherung
- Anerkennung der Prüfungen
- Prüfung der Zugangsvoraussetzungen

§9 Zertifikat

Nach Bestehen aller Modul- und Abschlussprüfungen wird das Zertifikat mit dem Titel verliehen:

„Zertifizierte:r Tiermasseur:in und Bewegungstrainer:in – Hund und Katze“

Das Zertifikat enthält:

- Aufstellung aller absolvierten Module inkl. Stundenumfang
- Prüfungsnachweise
- Qualifikationsbeschreibung zur Vorlage bei Behörden oder im Rahmen der Gewerbeanmeldung

§10 Schiedsgericht / Streitbeilegung

(1) Bei Streitigkeiten aus dem Ausbildungsvertrag oder im Zusammenhang mit der Durchführung der Ausbildung verpflichten sich beide Vertragsparteien – Ausbildungsteilnehmer:in und Ausbildungsinstitut – zunächst zu einem außergerichtlichen Einigungsversuch.

(2) Kommt keine Einigung zustande, wird ein Schiedsgericht gemäß den folgenden Bestimmungen eingerichtet:

- Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen:
 - o je eine:n Vertreter:in jeder Partei
 - o sowie eine:n neutrale:n Vorsitzende:n, auf den/die sich beide Parteien einigen
- Das Schiedsgericht entscheidet nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der Ausbildungsordnung sowie der gesetzlichen Vorgaben.

(3) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für beide Seiten verbindlich, sofern nicht binnen 14 Tagen nach Zustellung schriftlich widersprochen wird.

(4) Für den Fall, dass keine Einigung über ein Schiedsgericht zustande kommt, ist der ordentliche Rechtsweg offen. Gerichtsstand ist der Sitz des Ausbildungsinstituts.

§11 Rechte und Pflichten

(1) Ausbildungsträger

Der Ausbildungsträger verpflichtet sich zu:

- der Organisation, Durchführung und Qualitätssicherung der Ausbildung gemäß dieser Modulordnung,
- der Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten und Lehrmaterialien,
- der Auswahl qualifizierter Vortragender entsprechend der Modulinhalte,
- der Durchführung und Bewertung von Prüfungen nach transparenten Kriterien,
- der Dokumentation von Leistungen, Anwesenheiten und Prüfungen,
- dem Schutz personenbezogener Daten nach geltendem Datenschutzrecht,
- der Einhaltung aller relevanten gewerbe-, tierschutz- und bildungsrechtlichen Bestimmungen.

Der Ausbildungsträger hat das Recht:

- Teilnehmer:innen bei grobem Fehlverhalten oder wiederholter Pflichtverletzung (z. B. Täuschung, Störung, Gefährdung von Tieren oder Personen) von der weiteren Ausbildung auszuschließen,
- Module bei zu geringer Teilnehmerzahl zu verschieben oder abzusagen.

(2) Vortragende

Vortragende verpflichten sich zu:

- einer fachlich kompetenten, praxisnahen und methodisch geeigneten Vermittlung der Inhalte,
- der fairen und nachvollziehbaren Leistungsbewertung gemäß Prüfungsordnung,
- der Unterstützung der Studierenden bei Fragen und praktischer Anwendung,
- der regelmäßigen Reflexion und Weiterentwicklung ihres Unterrichts.

Vortragende sind berechtigt:

- Inhalte methodisch frei zu gestalten, solange die Lernziele erreicht werden,
- Maßnahmen zur Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit im Unterricht zu treffen.

(3) Studierende

Die Studierenden verpflichten sich zu:

- aktiver und regelmäßiger Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen,
- selbstverantwortlichem Lernen und Nacharbeiten von verpassten Inhalten,
- tiergerechtem und respektvollem Umgang mit allen Tieren, Dozent:innen und Kolleg:innen,
- **aktiver Mitwirkung in Peergruppen**, die der inhaltlichen Vertiefung, gemeinsamen Reflexion und Prüfungsvorbereitung dienen.
- Peergruppen sind studierendengeleitete Kleingruppen, in denen Inhalte aus den Modulen gemeinsam bearbeitet, praktische

Übungen reflektiert oder Fallstudien diskutiert werden. Die Gruppen sollen sich spätestens bis zum Abschluss des dritten Moduls bilden und regelmäßig während der Ausbildung treffen, wobei dies auch online möglich ist.

- Einhaltung der Prüfungsordnung und der Ausbildungsregeln,
- vertraulichem Umgang mit Fallstudien, Tieren und Daten Dritter.

Studierende haben das Recht:

- auf qualifizierte und transparente Ausbildung gemäß dem veröffentlichten Lehrplan,
- auf faire Leistungsbewertung und Rückmeldung zu ihrem Ausbildungsstand,
- auf Einsicht in ihre Leistungsdokumentation und Prüfungsunterlagen,
- auf eine respektvolle Lernumgebung ohne Diskriminierung.

§ 12 Teilnahmeverpflichtung und Fehlzeitenregelung

(1) Verpflichtung zur Teilnahme

Die Studierenden sind verpflichtet, an allen Lehrveranstaltungen der Module, insbesondere an den Praxisanteilen, regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Dies gilt auch für online abgehaltene Unterrichtseinheiten.

(2) Entschuldigte Abwesenheiten

Entschuldigtes Fernbleiben ist ausschließlich in begründeten Fällen (z. B. Krankheit, familiäre Notfälle) möglich und ist dem Ausbildungsträger unverzüglich bekannt zu geben. Ein ärztliches Attest oder ein gleichwertiger Nachweis kann eingefordert werden.

(3) Unentschuldigtes Fernbleiben

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht stellt einen schweren Verstoß gegen die Ausbildungspflichten dar. Wiederholtes Nichterscheinen ohne triftigen Grund kann zum Ausschluss von Prüfungen, zur Nichtanrechnung von Modulen und in gravierenden Fällen zum Ausschluss aus der Ausbildung führen.

(4) Nachholen versäumter Inhalte

Versäumte Inhalte müssen im Rahmen der Möglichkeiten nachgeholt werden. Dies kann durch Zusatzaufgaben, Peergruppenarbeit oder Teilnahme an späteren Modulen erfolgen. Ein Anspruch auf kostenfreie Nachholung besteht nicht.

(5) Mindestanwesenheit

Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls ist eine Anwesenheit von mindestens 90 % der gesamten Modulstunden erforderlich. Bei Unterschreitung dieser Schwelle kann das Modul nicht angerechnet werden und muss erneut absolviert werden.

§13 Beurteilungsrichtlinien

(1) Allgemeine Bewertungskriterien

Die Beurteilung der Leistungen erfolgt auf Basis folgender Kriterien:

- Fachliche Richtigkeit
- Praxisbezogene Anwendbarkeit
- Methodisches Vorgehen
- Verständlichkeit und Struktur
- Reflektiertes Arbeiten (z. B. bei Fallstudien und Peergruppenpräsentationen)
- Tierethisches Verhalten

(2) Notensystem

Die Beurteilung erfolgt nach dem folgenden System:

Note	Beschreibung	Bedeutung
Sehr gut (1)	Leistungen, die den Anforderungen in besonderem Maß entsprechen	ausgezeichnete Kompetenz
Gut (2)	Leistungen, die den Anforderungen voll entsprechen	überdurchschnittliche Kompetenz
Befriedigend (3)	Leistungen, die den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen	durchschnittliche Kompetenz
Genügend (4)	Leistungen, die trotz Schwächen den Anforderungen noch entsprechen	minimale Kompetenz
Nicht genügend (5)	Leistungen, die den Anforderungen nicht entsprechen	unzureichende Kompetenz

(3) Modulprüfungen

- Modulprüfungen können **schriftlich, mündlich und/oder praktisch** durchgeführt werden.
- Der genaue Prüfungsmodus ist im jeweiligen Modul festgelegt.
- Die Beurteilung erfolgt durch die/den jeweils unterrichtenden Vortragende:n oder eine:n Beurteiler:in mit entsprechender Qualifikation.
- Bei mehreren Teilprüfungen in einem Modul werden diese **gewichtet zusammengefasst**; die Gewichtung ist im Vorfeld transparent zu kommunizieren.

(4) Fallstudien und Abschlussarbeit

- Fallstudien werden schriftlich eingereicht und nach einem standardisierten Bewertungsraster beurteilt (fachliche Analyse, individuelle Anpassung, ethisches Vorgehen, Reflexion).
- Die praktische Abschlussprüfung wird anhand eines vorab bekanntgegebenen Kriterienkatalogs beurteilt (Technik, Tierhandling, Erklärung, Hygiene, Wirkungskontrolle, Kommunikation).

(5) Wiederholungen

- Jede negativ beurteilte Prüfung kann **zweimal wiederholt** werden.
- Bei dreimaligem Nichtbestehen muss das Modul vollständig wiederholt werden.
- Eine positive Beurteilung kann nicht verbessert werden.

§14 Ausscheiden aus der Ausbildung

(1) Freiwilliges Ausscheiden

Teilnehmer:innen haben jederzeit das Recht, aus der Ausbildung freiwillig auszuscheiden.

- Das Ausscheiden ist schriftlich gegenüber dem Ausbildungsträger bekanntzugeben.
- Eine Rückerstattung bereits gezahlter Ausbildungsbeiträge erfolgt **nicht**, es sei denn, es wurde vertraglich ausdrücklich etwas anderes geregelt.
- Bereits absolvierte Module können auf eine spätere Ausbildung angerechnet werden, sofern sie nicht älter als **drei Jahre** sind.

(2) Ausschluss durch den Ausbildungsträger

Der Ausbildungsträger ist berechtigt, Teilnehmer:innen aus der Ausbildung auszuschließen, wenn:

- wiederholt gegen die Ausbildungsordnung, Sicherheitsvorgaben oder den respektvollen Umgang mit Tieren oder Menschen verstößen wird,
- Täuschungsversuche oder grob unsachgemäßes Verhalten im Rahmen von Prüfungen oder Praxisphasen erfolgen,
- tierschutzwidriges Verhalten festgestellt wird,
- die Teilnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden (z. B. bei erheblichem Ausfall von Modulen oder Nichtbestehen von Prüfungen trotz Wiederholung).

Ein Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Vor dem Ausschluss ist die betreffende Person anzuhören.

(3) Rechtsfolgen des Ausscheidens

- Mit dem Ausscheiden erlischt das Anrecht auf Teilnahme an weiteren Modulen, Prüfungen und Abschlussverfahren.
- Bei vollständigem Abschluss einzelner Module vor dem Ausscheiden kann auf Wunsch eine **Teilnahme- oder Leistungsbestätigung** ausgestellt werden.
- Ein späterer Wiedereinstieg ist nach individueller Prüfung möglich.

§15 Unterbrechung der Ausbildung

(1) Gründe für eine Unterbrechung

Die Ausbildung kann auf begründeten Antrag der Teilnehmer:in für einen bestimmten Zeitraum unterbrochen werden. Mögliche Gründe sind insbesondere:

- längere Krankheit oder Unfall,
- Schwangerschaft und Mutterschutz,
- familiäre oder soziale Ausnahmesituationen (z. B. Pflege von Angehörigen),
- berufliche Umorientierung mit dem Ziel der späteren Fortsetzung.

(2) Antrag und Genehmigung

- Der Antrag auf Unterbrechung ist **schriftlich** an den Ausbildungsträger zu richten und zu begründen.
- Die maximale Dauer der Unterbrechung beträgt in der Regel **12 Monate**. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung genehmigt werden.
- Während der Unterbrechung ruht das Vertragsverhältnis. Bereits erbrachte Leistungen bleiben gültig.

(3) Wiedereinstieg in die Ausbildung

- Ein Wiedereinstieg ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Ausbildungsträger möglich.
- Verpasste Module müssen eigenständig nachgeholt oder nachbelegt werden.
- Der Einstieg ist nur in laufende oder neue Modulzyklen möglich – ein Anspruch auf Wiederholung einzelner Termine besteht nicht.
- Die Ausbildung ist innerhalb von **maximal 36 Monaten** ab dem ersten Modulabschluss vollständig zu absolvieren, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

ERKLÄRUNG

Ich geb. am:

wohnhaft in:
erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich die mir zur Verfügung gestellte
Modulordnung, sowie den Lehrplan samt den darin enthaltenen Auflagen und
Vereinbarungen zur Kenntnis genommen habe und damit vollinhaltlich
einverstanden bin.

Weiters erkläre ich ausdrücklich, dass ich vor dem Abschluss des
Ausbildungsvertrages sämtliche relevanten Informationen zu dieser Ausbildung
eingeholt und auch verstanden habe. Insbesondere wurde ich vom Veranstalter
darüber unterrichtet, dass es sich bei der angebotenen Ausbildung um das
Berufsbild des Tiermasseurs und Tierbewegungslehrer/- Trainers der WKO
handelt und insbesondere habe ich zur Kenntnis genommen, dass Arbeiten am
kranken Hund und Katze nur als Hilfsperson gemeinsam mit einem Tierarzt
möglich ist.

Ich erkläre ausdrücklich, dass es mein Risiko ist sofern ich die von mir gewählte
und auch bezahlte Ausbildung aus welchen Gründen immer verlasse, oder
beende. In diesem Fall kann ich auch keine Ansprüche welcher Art immer gegen
den Ausbildungsträger stellen. Ebenso wenig besteht ein Anspruch auf
Kostenersatz im Falle eines negativen Kurserfolges und einem allenfalls damit
verbundenen vorzeitigen Ausscheiden.

Ort und Datum

Unterschrift



Ort, Datum: _____

Unterschrift StudentIn: _____

